

**Satzung des Vereins**  
**Bürgerradweg Laer-Holthausen**  
**03. November 2016**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der am 03. November 2016 gegründete Verein führt den Namen Bügerradweg Laer-Holthausen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Laer.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Unterstützung bei dem Bau eines Radwegs entlang der Landstraße von Laer nach Holthausen. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Sach- und Geldspenden und Leistung von Arbeiten bei der Errichtung des Radwegs durch Vereinsmitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist, unter Anerkennung der Vereinssatzung, schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe können insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr oder
- unehrenhafte oder strafbare Handlungen sein.

In den o.g. Fällen ist vor der Entscheidung über einen Ausschluss dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstands über den Ausschluss unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Ladung. Die Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 5 Beiträge**

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

## **§ 6 Sanktionen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig machen, können durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung Sanktionen verhängt werden. Dies können sein:

- Verweis
- Befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid über die Art der Sanktion(en) ist per Einschreiben zuzusenden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und Nennung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens einer Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheiden die Stimmen

der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Über die Auflösung oder Änderung des Zwecks des Vereins entscheidet eine außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v.H. der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

Anträge können von jedem Mitglied und vom Vorstand gestellt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es nach Ansicht des Vorstands erforderlich ist oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.

Anträge auf Satzungsänderungen sowie andere Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Einer der beiden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Geschicke des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse und Konten bei Kreditinstituten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird schriftlich festgehalten und auf der jährlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des Kassierers und Vorstands.

## § 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall „steuerbegünstigter Zweck“ fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Laer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss. Das Vermögen wird auf die beiden Ortsteile Laer und Holthausen entsprechend dem Verhältnis der Mitglieder aus den beiden Ortteilen aufgeteilt.

## § 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 03. November 2016 von der Mitgliederversammlung des Vereins Bürgerradweg Laer-Holthausen beschlossen worden.

Laer, den 03. November 2016

<u>Norbert Berg</u>	<u>[Signature]</u>
<u>Hildegard Hackbart,</u>	<u>_____</u>
<u>Mechthild Wigger</u>	<u>_____</u>
<u>Anne K. Köster</u>	<u>_____</u>
<u>Klemens Jahn</u>	<u>_____</u>
<u>Christa [Signature]</u>	<u>_____</u>
<u>[Signature]</u>	<u>_____</u>

~~Robert~~

F. Hilt

1

H. Hilt

Margarethe